

Richtlinie zum Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Gifhorn

Die Ansprüche an die zur Verfügung stehende öffentliche Fläche erhöhen sich ständig. Für Bauarbeiten in der Nähe von Entwässerungsanlagen ist deshalb zur Vermeidung von Schäden und zur Regelung von Abläufen diese Richtlinie erlassen worden.

Die besondere Schutzbedürftigkeit der Abwasseranlagen begründet sich aus dem Dichtheitsgebot mit dem als Straftat eingestuften Delikt der im Schadensfall drohenden Gewässerverunreinigung. Besonders sind auch sensible Anlagenteile zu sichern und auszuführende Verbauarbeiten mit vorgeschriebenen Arbeitsräumen auch in großen Tiefen zu gewährleisten.

Die Stadt Gifhorn als Eigentümerin der öffentlichen Flächen und Entwässerungsanlagen räumt den Entwässerungsanlagen grundsätzlich die erforderlichen Schutzbereiche vor der Zulassung von Anlagen Dritter ein.

Bei den folgenden Punkten handelt es sich um Festlegungen des ASG, die im Rahmen der Ausführung von Bauarbeiten im Bereich von Entwässerungsanlagen, insbesondere im öffentlichen Straßenraum neben den einzuhaltenden Regeln der Technik zu beachten sind.

1. Erkundung der Leitungen und Bauwerke

Bei Erd- und Leitungsbauarbeiten auf öffentlichen Grundstücken ist grundsätzlich mit dem Vorhandensein von Entwässerungsanlagen zu rechnen. Planer und Bauunternehmen haben die erforderliche Sorgfalt beim Schutz dieser Anlagen zu wahren.

Hierzu gehört u. a. die rechtzeitige Anforderung von Bestandsplänen beim ASG. Darüber hinaus hat der Bauausführende die Pflicht, die genaue Lage von Leitungen und Bauwerken vor Ort zu erkunden, ggf. auch durch Ortung oder Suchschachtungen. Dies beinhaltet auch Objekte, die auf den Plänen des ASG nicht verzeichnet sind, aber aufgrund anderer Informationen vermutet werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Grundstücksanschlüsse derzeit noch nicht vollständig in den Bestandsplänen erfasst sind und geortet werden müssen.

2. Freihaltung des Leistungsbereichs

Die Leitungsbereiche von Entwässerungskanälen sind mit Ausnahme von Leitungskreuzungen von Leitungen Dritter freizuhalten. Ein Neubau der Kanäle unter Einhaltung der erforderlichen Grabenbreiten gem. DIN EN 1610 soll behinderungsfrei möglich sein. Der Leitungsbereich definiert sich aus den in der folgenden Tabelle dargestellten horizontalen Abständen (enthalten sind Zuschläge für Verbau und Sicherheitsabstände) und erstreckt sich in vertikaler Richtung. Die Rohrachse kann i. d. R. über die Schächte ermittelt werden.

Entwässerungsanlagen	Freizuhaltender Mindestabstand, gemessen bis zur Außenkante der zu verlegenden Leitung
Leitungen bis DN 300	1,10 m gemessen von Rohrachse
Leitungen > DN 300 bis DN 600	1,40 m gemessen von Rohrachse
Leitungen > DN 600 bis DN 1.000	1,70 m gemessen von Rohrachse
Leitungen > DN 1.000	auf Nachfrage
Bauwerke	Mindestens 1 m zur Bauwerksaußenkante

3. Kreuzung des Leitungsbereichs

Der Trassenbereich von Anlagen gem. Punkt 2. darf nur unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen gekreuzt werden. Erforderliche Querungen von Entwässerungsleitungen sind im rechten Winkel auszuführen. Dabei sind folgende Abstände zur Außenkante der Leitung einzuhalten:

Verfahren (nur mit Lagevermessung)	Abstand zwischen den Leitungen von Außenkante zu Außenkante
Offene Bauweise	30 cm
Grabenlose Verfahren mit regelmäßiger Lageüberwachung (Abstände < 1,00 m)	50 cm (die Messabweichung des Systems ist hinzuzurechnen)
Grabenlose Verfahren lediglich mit Zielüberwachung	100 cm (die Zielunsicherheit des Systems ist hinzuzurechnen)

Können im Einzelfall Abstände nicht eingehalten werden, ist die Bauplanung mit Schnittzeichnungen und Darstellung der besonderen Sicherheitsvorkehrungen rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen. In diesem Fall bleibt die Anordnung einer kostenpflichtigen zusätzlichen optischen Inspektion der gekreuzten Leitung vorbehalten.

Alle Kreuzungen mit Leitungen des ASG sind vorschriftsmäßig zu dokumentieren (einschl. Lage- und Höhenplan, Bohr- und Abnahmeprotokoll, Verdichtungsnachweis, ggf. Fotos etc.). Die Dokumentation ist vom Betreiber der jeweiligen kreuzenden Leitung mindestens 15 Jahre aufzubewahren.

4. Schutz von Abwasserleitungen

Entwässerungsleitungen sind bei Bedarf nach den technischen Regeln durch Handschachtung freizulegen. Freigelegte Leitungen sind vor Beschädigung und Lageverschiebung zu schützen. Die Leitungszone ist mit geeignetem Boden gem. DIN EN 1610 zu verfüllen und ausreichend zu verdichten. Jede Leitungsfreilegung ist dem ASG zur Ausführung anzuzeigen. Im Zuge von Bauarbeiten ist nach Abbruch des Straßenbelags der Geräteeinsatz im Bereich der Abwasserleitungen dem verminderten Tragsystem anzupassen bzw. das Tragsystem zu verbessern (z. B. durch Verwendung von Abdeckplatten). Die Zugänglichkeit von Schächten muss auch im Zuge von Baumaßnahmen weitgehend erhalten werden.

5. Maßnahmen bei Beschädigung der Abwasserleitungen

Werden Entwässerungsanlagen bei Bauarbeiten beschädigt, ist umgehend der ASG zu informieren. Die Bauarbeiten sind in dem betroffenen Abschnitt einzustellen, das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Werden Schäden vom ASG festgestellt, die möglicherweise von einer Leitungsbaumaßnahme verursacht worden sind, sind alle Leitungsbetreiber für den betreffenden Bereich unverzüglich auskunftspflichtig. Dokumentationen von Leitungskreuzungen im betreffenden Bereich sind dem ASG zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für den Aufwand zur Behebung eines festgestellten Schadens sind vom Verursacher zu tragen.

Wird nachweislich gegen die Vorgaben dieser Richtlinie verstoßen (z. B. auch fehlende Dokumentation), werden entsprechende Verfahren eingeleitet.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim:

**ASG Gifhorn, Abteilung 2, Kanalbau und Grundstücksentwässerung,
Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn
Zentrale: 0 53 71 – 98 42 0
kanalbau@asg-gifhorn.de**

Grundstücksanschlüsse: Telefon: 0 53 71 – 98 42 22

Hauptleitungen: Telefon: 0 53 71 – 98 42 26